

## Übertragung der Registerführung nach EMAS-Verordnung und Umweltauditgesetz

Vereinbarung zur Übertragung von Registerführung nach der EMAS-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1221/2009) bzw. §§ 32 bis 36 des Umweltauditgesetzes (UAG) von der IHK für Oberfranken Bayreuth auf die IHK Nürnberg für Mittelfranken

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken hat in ihrer Sitzung vom 23. Juli 2013 nachfolgende Vereinbarung beschlossen; sie wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie mit Entscheidung vom 20. November 2013 (Aktenzeichen IV/3-6011g/42/2) genehmigt und hiermit bekannt gemacht:

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken stimmt der Übertragung der Führung des EMAS-Registers gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 UAG bzw. der damit zusammenhängenden Aufgaben nach § 32 bis 36 UAG von der IHK für Oberfranken Bayreuth auf die IHK Nürnberg für Mittelfranken entsprechend dem als Anlage beigefügtem Aufgabenübertragungsvertrag zu.

Nürnberg, 5. Dezember 2013

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Präsident

Dirk von Vopelius

Hauptgeschäftsführer

Markus Löttsch

### **Vereinbarung**

**der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth und der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken über die vollständige Übertragung der Aufgaben der Register führenden Stelle im Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem (EMAS) der Europäischen Union (Verordnung [EG] Nr. 1221/2009) und §§ 32 bis 36 des Umweltauditgesetzes (UAG) vom 6. Dezember 2011.**

Das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz – UAG) weist die Aufgaben der „zuständigen Stelle“ nach Art. 3 der EG-Verordnung, insbesondere die Registrierung geprüfter Organisationen, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern als Selbstverwaltungsangelegenheit zu (§ 32 Abs. 1 Satz 2 UAG).

Das Gesetz ermächtigt die Kammern Aufgaben zu übertragen (§ 32 Abs. 3 UAG).

Um diese vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit zu nutzen, schließen

**die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth (IHK Bayreuth),  
Bahnhofstrasse 25, 95444 Bayreuth  
vertreten durch ihren Präsidenten und ihrer stv. Hauptgeschäftsführerin**

und

**die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (IHK Nürnberg)  
Hauptmarkt 25 - 27, 90403 Nürnberg  
vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer**

folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Übertragung der Aufgabe**

- (1) Die IHK Bayreuth überträgt die ihr durch §§ 32 bis 36 UAG in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben gemäß § 32 Abs. 3 UAG auf die IHK Nürnberg.
- (2) Die bei der IHK Nürnberg zur Erfüllung dieser Aufgaben errichtete Register führenden Stelle ist eine unselbständige Einrichtung der IHK Nürnberg.

## **§ 2 Mitwirkung der übertragenden IHK**

(1) Neben der Register führenden Stelle der IHK Nürnberg ist die IHK Bayreuth berechtigt, Anträge zur Eintragung einer Organisation in das Verzeichnis gemäß § 33 UAG entgegenzunehmen und Unternehmen in allen Angelegenheiten des Registrierungsverfahrens zu beraten. Entgegengenommene Anträge werden unverzüglich an die Register führende Stelle zur Bearbeitung weitergereicht. Zu diesem Zweck stellen sie den Antragstellern Antragsunterlagen der IHK Nürnberg zur Verfügung.

Stellt ein Unternehmen für eine Organisation, mit dem es Mitglied in der übertragenden IHK ist, einen Antrag auf Eintragung unmittelbar bei der Register führenden Stelle, teilt die Register führende Stelle dies der übertragenden IHK mit.

(2) Im Verfahren der Streichung und vorübergehenden Aufhebung von Eintragungen nach § 34 UAG beteiligt die Register führende Stelle die für die Organisation zuständige IHK. Ist eine mündliche Verhandlung erforderlich, soll diese in den Räumen der für die Organisation zuständigen IHK unter Beteiligung dieser IHK stattfinden.

### **§ 3 Einrichtung und Betrieb und Haftung**

(1) Die IHK Nürnberg stellt sicher, dass sie am 1. Januar 2014 die in § 1 bezeichneten Aufgaben erledigen kann.

(2) Die IHK Nürnberg bedient sich bei der Führung des Registers der in § 32 Abs. 2 Umweltauditgesetz bezeichneten gemeinsamen Stelle. Diese ist für den technischen Aufbau, den Betrieb sowie die erforderliche Anpassung und Weiterentwicklung der Registeranwendungen verantwortlich. Die IHK Bayreuth tritt insoweit sämtliche Ansprüche an die IHK Nürnberg ab. Im Gegenzug verpflichtet sich die IHK Nürnberg, die Ansprüche der IHK Bayreuth durchzusetzen. Eine weitergehende Haftung der IHK Nürnberg besteht nicht.

(3) Die IHK Nürnberg erledigt die ihr im Rahmen der Übertragung der Registerzuständigkeit übertragenen Aufgaben mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der ihr von den Antragstellern und den gegebenenfalls von der übertragenden IHK zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen. Die Haftung wegen Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer Verletzung vertragswesentlicher Hauptpflichten (Kardinalpflichten). Diese Haftung wird auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

### **§ 4 Maßgebliches Recht**

(1) Die IHK Nürnberg erledigt die eigenen und die ihr von der IHK Bayreuth übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 und des UAG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die IHK Nürnberg erteilt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf Antrag Dritter bzw. des Betroffenen schriftliche Auskünfte aus dem Register. Dies gilt ferner auch für Anfragen von Behörden.

### **§ 5 Finanzierung**

(1) Die Gebühren werden nach dem jeweils aktuellen genehmigten Gebührentarif der IHK Nürnberg erhoben, die dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu entsprechen haben.

(2) Eine Änderung dieser Gebühren erfolgt nach Anhörung der übertragenden IHK.

### **§ 6 Dauer und Kündigung der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung wird mit Wirkung bis zum 1. Januar 2014 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beteiligten IHKs unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende kündigt.

(2) Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses tritt die ursprüngliche gesetzliche Zuständigkeit wieder in Kraft. Die IHK Nürnberg übergibt alle Unterlagen an die IHK

Bayreuth, die es ermöglichen, die Aufgabe der Register führenden Stelle zu erledigen. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht abgeschlossene Verfahren werden von der IHK Nürnberg vollständig abgewickelt.

## **§ 7 Datenschutz**

Soweit die IHK Bayreuth mit dieser Vereinbarung Aufgaben auf die IHK Nürnberg übertragen, handelt es sich um eine Funktionsübertragung. Die Vertragsparteien erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten auf der Grundlage und unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Mediationsklausel**

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht (oder Schiedsgericht) eine Mediation nach den Bestimmungen des IHK-MediationsZentrums der IHK München durchzuführen.

## **§ 9 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Änderungen des Schriftformerfordernisses bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit des Inhalts der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft, aber nicht bevor die erforderliche Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vorliegt.

## **§ 12 Genehmigung**

Die Aufgabenübertragung (durch die IHK Bayreuth) sowie die Aufgabenübernahme (durch die IHK Nürnberg) bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung der jeweiligen IHK. Diese Vereinbarung bedarf ferner der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (BayStMWIVT). Die Vereinbarung ist von den jeweiligen IHKs auszufertigen und zu veröffentlichen.

Bayreuth, 1. Oktober 2013

**Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth**

Heribert Trunk  
Präsident

Gabriele Hohenner  
Stellvertr. Hauptgeschäftsführerin

Nürnberg, 18. September 2013

**Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken**

Dirk von Vopelius  
Präsident

Markus Löttsch  
Hauptgeschäftsführer